

**Zeitschrift:** Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heimwesen  
**Band:** 59 (1988)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Aus der VSA-Region Graubünden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neues Sonderschulkonzept Graubünden

Für die vorschulische, die schulische und berufliche Förderung sowie die Beschäftigung von Behinderten im Kanton Graubünden waren bis anhin massgebend:

- das Kant. Gesetz über die Förderung Behinderter (Behindertengesetz) vom 18. Februar 1979 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung,
- das Konzept für die Eingliederung Behinderter gemäss Bericht der Regierung über die Planung des öffentlichen Gesundheitswesens aus dem Jahre 1976.

Die derzeitige Situation in den Sonderschulheimen des Kantons Graubünden und die Entwicklung der Schülerzahlen in den bestehenden Sonderschuleinrichtungen veranlassen das zuständige Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, ein «Sonderschulkonzept Graubünden (Ausrichtung der Sonderschulheime im Kanton)» zu erarbeiten. Das neue Konzept soll das bestehende aus dem Jahr 1976 ablösen und für die Folgejahre sowohl in bildungspolitischer Hinsicht als auch für die interne Ausgestaltung der Sonderschulheime wegleitend sein.

Das Sonderschulkonzept Graubünden vom Juni 1988, das unterdessen von der Regierung gutgeheissen worden ist, gliedert sich in drei Teile. Die *Einleitung* enthält eine kurze Schilderung der Ausgangslage, der *Hauptteil* behandelt praxisbezogene Aspekte der Förderung von Behinderten in den Sonderschulheimen des Kantons mit einer Übersicht über die bisherigen und zukünftigen Aufgaben der Sonderschulinstitutionen.

Im *Schluss*teil ist hinsichtlich der im Konzept dargestellten Aufgabe für die Institutionen ein Realisierungsplan enthalten. Schliesslich wird auf neuere Entwicklungstendenzen auf nationaler und internationaler Ebene im Sinne einer allgemeinen Orientierung hingewiesen.

### Kritische Würdigung

Wie schon erwähnt, ist das Konzept von der Regierung des Kantons Graubünden abgesegnet worden. Es wird auch immer wieder darauf verwiesen, dass die verschiedenen Trägerschaften grundsätzlich dem Konzept zugestimmt haben. Soweit hat man demnach den Eindruck, im Sonderschulwesen des Kantons Graubünden sei «die Welt wieder in Ordnung». Bei einer kritischen Betrachtungsweise der ganzen Angelegenheit kommt man jedoch um einige Bemerkungen nicht herum:

Grundsätzlich werden durch das Konzept nur die IV-Sonderschulen und Sonderschulheime erfasst, die unter das *Behindertengesetz* fallen. Für alle übrigen Institutionen ist das Konzept rechtlich nicht anwendbar. Unter den bestehenden Sonderschuleinrichtungen bestand bis anhin eine ausgesprochene *Konkurrenzsituation*, die zu unliebsamen Situationen führen konnte. Wer nun allerdings glaubt, das neue Sonderschulkonzept würde diese Situation verändern, sieht sich getäuscht. Organisatorisch wird unter den Sonderschulheimen keine Änderung oder neue Abgrenzung gegeneinander eingeführt. Dies mit der Begründung,

## Veranstaltungen

### Armeelager für Behinderte 1989

Das Spit Rgt wird 1989 drei Armeelager für Behinderte durchführen. Als Standort ist Melchtal im Kanton Obwalden, Lager Durrenbach, vorgesehen. Das erste Lager dauert vom 16. bis 29. Mai, das zweite vom 31. Mai bis 13. Juni und das dritte vom 15. bis 28. Juni. Für Patienten, die das Lager mit eigenen Transportmitteln erreichen können, ist der Eintritt oder Austritt auch ausserhalb dieser Termine möglich.

Pro Lager können 125 Behinderte aufgenommen werden. Da erfahrungsgemäss die Zahl der Anmeldungen wesentlich höher liegt, wird eine Auswahl getroffen werden müssen. Erste Priorität zur Aufnahme im Ferienlager haben schwer körperbehinderte Patienten: schwer Rheumakranke, Patienten mit schweren Arthrosen und anderen Gelenkveränderungen, Amputierte, Querschnittgelähmte, Patienten mit Muskeldystrophie oder Multipler Sklerose. Neben Behinderten können gegebenenfalls auch Chronischkranke von Spitälern oder Pflegeheimen aufgenommen werden. Patienten, die erstmals teilnehmen oder in früheren Jahren zurückgestellt werden mussten, haben Vorrang. Eine vorgeschriebene Diät kann abgegeben werden, für Transporterleichterungen können die Organisatoren besorgt sein.

Patienten mit folgenden Krankheiten können nicht im Ferienlager aufgenommen werden: Psychisch Kranke, deren Betreuung ausgebildetes Psychiatriepflegepersonal erfordert; Infektionskranke, Patienten mit Bluterkrankheiten (Hämophilie); Patienten unter 18 oder über 70 Jahren; Patienten mit schweren Stoffwechsel- oder mit schweren Kreislaufstörungen; Patienten mit erheblichen Kommunikationsschwierigkeiten; Behinderte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mit eigenen oder mit öffentlichen Transportmitteln an die Besammlungsorte Luzern oder Sarnen reisen können.

Die Invalidenverbände melden Interessenten bis zum 31. Oktober 1988 schriftlich mit Namen, Vornamen, genauer Adresse mit Postleitzahl und gewünschtem Lager (I, II oder III) an Major Gmür Jürg, Säntisstrasse 18, 8308 Illnau, wo auch weitere Auskünfte schriftlich erfragt werden können.

dass es sich um lauter private Trägerschaften handle, die ihre bisherige Aufgabe nicht fallen lassen wollen. Andererseits beruft man sich zuständigerweise auf das *Eidg. Invalidenversicherungsgesetz (IVG)*, das die freie Wahl des Massnahmenvollzuges garantiert. Daraus wird abgeleitet, dass es den Eltern freistehen müsse, ihr Kind in die eine oder andere

Institution zur Sonderschulung geben zu können.

Wohl versucht man die Situation zu entschärfen, indem den Institutionen einige Zusatzaufgaben ausserhalb des Sonderschulbereiches zugebilligt werden. Doch zeigt sich eindeutig, dass diese Zusatzaufgaben neue Konkurrenzsituationen untereinander schaffen und somit nichts beitragen zur Verbesserung der heutigen Situation. Zudem werden die meisten Sonderschulheime dadurch zu schwer zu organisierenden «Gemischtwarenläden». Das nerbenaufreibende Gerangel um die Behinderten wird somit weitergehen. Ob sich die Hoffnung erfüllt, dass alle heute noch bestehenden Sonderschuleinrichtungen in ihrer Existenz gesichert worden sind, bleibt mindestens zweifelhaft, und ob sich schliesslich alles zum Wohle der Behinderten auswirken werde, wie das gewünscht ist und sicher auch gefordert werden muss, bleibt ebenfalls abzuwarten.

H. Krüsi

## Aus der VSA-Region Zürich

Wechsel im Vorstand des Trägervereins des Evangelischen Schulheims auf dem Freienstein.

Auf Ende Juni 1988 traten vier der fünf Vorstandsmitglieder des Evangelischen Schulheims nach langjähriger Tätigkeit zurück. Herr G. Esenwein, Winterthur, stellte sich für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung. Zurückgetreten sind: Der Präsident, H. G. Bader, Nürensdorf, der Vizepräsident, M. Hübner, Zollikerberg, der Quästor, M. Wettstein, Stäfa, der Aktuar, E. Meier, Eglisau. Anlässlich der Jahresversammlung vom 29. Juni wurden die zurücktretenden Vorstandsmitglieder und die von ihnen erbrachten Leistungen von Herrn Pfarrer Dieterle gewürdigt. Mit einem kleinen Geschenk wurde die langjährige Mitarbeit der scheidenden Vorstandsmitglieder verdankt. In der gleichen Versammlung wurde der Vorstand gewählt und die Amtsübergabe vorgenommen. Der neue Vorstand des Trägervereins setzt sich wie folgt zusammen: U. Mern, Männedorf, Präsident; M. Steiner, Embrach, Vizepräsident; A. Bürgi, Bülach, Aktuar; R. Salmoiraghi, Freienstein, Quästorin; Dr. P. Meili, Freienstein; Hr. G. Esenwein, Winterthur (bisher).

## Aus der VSA-Region Zentralschweiz

Der vergangene Monat fiel in die *Saure-Gurken-Zeit*. Saure Gurken kamen vor allem aus Luzern. Und dort speziell im Zusammenhang mit Personal- und Haustierproblemen in den der Bürgergemeinde gehörenden Heimen. Darüber aber möchte ich nicht berichten, denn sicher werden sich auch diese Probleme lösen lassen, ohne dass auch noch von dieser Seite «nachgeholfen» wird.

Auf den 31. Juli 1988 wurde das *Kinderdörfli Rathausen/LU* endgültig und auch offiziell geschlossen. «Aber Rathausen lebt weiter», schrieb der Siedlungsleiter, Josef Bieri. In den Häusern des ehemaligen Kinderdörfli wohnen jetzt rund 40 schwerbehinderte erwachsene Frauen und Männer und ebenso viele Be-